

Das neueste Hinrichs'sche Bücher-Verzeichniß.

Wir haben keinen Katalog, weder in der deutschen noch in einer fremden Literatur, der, was Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben über das in diesen Erschienene betrifft, unserem Hinrichs'schen an die Seite gestellt werden könnte. Durch diese Gründlichkeit und die zweckmäßige Anordnung seines Inhalts hat dieser Katalog bei den Buchhändlern wie beim Publikum ein hohes Ansehen, ja förmliche Aucthorität erlangt, so daß es unnöthig und auch schwer ist, zu seinem Lobe ein Mehreres noch zu sagen, als vielfach darüber schon gesagt ist. —

Was das uns vorliegende neueste Verzeichniß (Januar — Juni 1841) betrifft, so finden wir in demselben die Preise der Bücher, welche früher in Courant-Groschen (24 Gr. = 1 Thlr.) und in Silbergroschen (30 Gr. = 1 Thlr.) angegeben waren, hier zum erstenmale (neben der Angabe in Courant-Groschen) in „Nsgr.“ aufgeführt, durch welche Bezeichnung (laut der Erklärung) die Preise in „Neu- oder Silbergroschen, wovon 30 auf Einen Thaler gehen“ ausgedrückt sind. Diese neue Reduction nun, und der Umstand, daß der Neugroschen in 10, der Silbergroschen aber in 12 Pfennige getheilt ist, hat zu vielfachen Unregelmäßigkeiten bei Angabe der Preise im vorliegenden Falle Veranlassung gegeben. Die Ungenauigkeit bei den Angaben der Preise in „Nsgr.“ ist dadurch entstanden, daß 1 Gr. = $1\frac{1}{4}$ Nsgr. ist, $\frac{1}{4}$ Neugroschen aber, wegen der Decimaleintheilung, sich in Pfennigen nicht geben läßt, was bei dem Silbergroschen = 12 Pfennige sehr wohl sich macht und auch in den früheren Verzeichnissen in diesen stets genau angegeben war; man hat sich nun dadurch zu helfen gesucht, daß man 1 Gr. = $1\frac{1}{2}$ Nsgr. (statt $1\frac{1}{4}$ Nsgr.), 3 Gr. = 4 Nsgr. (statt $3\frac{3}{4}$ Nsgr.), 5 Gr. = $6\frac{1}{2}$ Nsgr. (statt $6\frac{1}{4}$ Nsgr.) und so fort aufgeführt hat; wir können uns aber mit dieser falschen Reduction nicht einverstanden erklären, müssen dieselbe im Gegentheil, übereinstimmend mit dem uns hierüber gewordenen Urtheile von Privatpersonen und Bücherfreunden, für eine Eigenmächtigkeit *) erklären, und fühlen uns veranlaßt, dies um so mehr hier auszusprechen, als wir fürchten, daß diese unrichtigen Preis-Angaben — denn es sind unrichtige — dem Kataloge in seinem Rufe schaden werden. Auch ist diese Reduction der ungraden Courantgroschen nicht einmal mit Consequenz durchgeführt: pag. 81 z. B. steht bei „Galerie weibl. Schönheiten“ 5 Gr. $6\frac{1}{4}$ Nsgr., pag. 172: „Tausend und eine Nacht“ (Mar) 5 Gr. $6\frac{1}{4}$ Nsgr., so wie wir auch bei der Reduction der $\frac{1}{2}$ Gr.: pag. 105 einmal $2\frac{1}{2}$ Gr. = 3 Nsgr., pag. 118 aber $2\frac{1}{2}$ Gr. = $3\frac{1}{2}$ Nsgr. aufgeführt finden.

Kommen wir nun auf die Angabe der Titel selber, so thut es uns besonders leid, pag. 76 zwischen dem 6. u. 7.

*) Eine Eigenmächtigkeit ist dies keinesweges, vielmehr beruht diese Reduction auf einer Uebereinkunft der hiesigen Buchhandlungen, hierorts die Preise so zu berechnen. Es hängt von den Verlegern ab, diesem Uebelstande abzuwehren, indem sie nur das Gute-Groschen System verlassen und ihre Preise selbst in Neugroschen feststellen dürfen. So lange dies nicht geschieht, werden bei allen ungraden Groschen-Preisen, der Decimal-Eintheilung der Neugroschen wegen, diese Unregelmäßigkeiten nicht zu vermeiden sein.
J. d. M.

Titel ein Buch zu vermissen, das ein so bedeutendes Aufsehen in Deutschland gemacht, und das wir auch pag. 115 (oben) unter dem Namen des Verfassers, der sich zwar nicht genannt, aber doch durch diese Schrift einen Namen gemacht hat, vergebens suchten, während wir doch die verschiedenen Entgegnungen auf diese Schrift in dem Kataloge wohl finden. Mögen letztere von der Existenz des im Kataloge vergessenen Buches zeugen, dessen Inhalt ja hauptsächlich gegen Maßregeln gerichtet war, denen wir wohl eben auch die Nicht-Aufnahme des Titels in unserem Kataloge zu verdanken haben *).

Barbierstube und — Buchhandlung.

Gewiß war es manchem Collegen erfreulich, in Nr. 70. d. Bl. einen Gegenstand kurz angeregt zu finden, der zur Zeit wohl unbedenklich zu einem der Grundübel des Sortimentshandels, besonders in kleineren Städten, gerechnet werden muß, wir meinen das Eingreifen Unberufener in den Buchhandel. Nach Belegen zu dieser Behauptung dürften wohl nur wenige Collegen lange suchen müssen, da ihnen Buchbinder, Lehrer und allerhand andere Leute bald aus der Verlegenheit helfen würden; selten aber dürften Beispiele so eclatanter Art sich vorfinden, wie Ref. davon eines in seiner Nähe zu beobachten das Glück hat, und welches zu merkwürdig ist, als daß er es nicht zu allgemeiner Erbauung mittheilen sollte. In dem Städtchen T..... lebt ein Barbier, Namens D....., der vor mehreren Jahren anfang, nach Höherem strebend, neben seinem Geschäfte eine kleine Leihbibliothek zu sammeln. Unterstützt durch einige Handlungen in M..... legte er sich bald auch darauf, auch für Andere Bücher zu besorgen, und sich so in den Buchhandel zu mischen. Nicht lange wahrte es aber, daß er sich mit dieser Art Geschäfte zu machen begnügte, denn bald firmirte er D.....sche Buchhandlung, und wandte sich nach Leipzig, wo er auch einen bereitwilligen Commissionair fand, der ihn unter die Zahl seiner Committenten aufnahm **). In seinem

*) Es bedarf wohl keiner Erläuterung, daß der Hr. Verf. hier von den „Vier Fragen eines Ostpreußen“ spricht. Dem Kataloge kann die Nicht-Aufnahme dieser Schrift nicht zum Vorwurfe gereichen, da selbstredend verbotene Schriften von demselben ausgeschlossen sind. Die Inconsequenz und Dummheit der heutigen Censur zeigt sich aber bei dieser Gelegenheit im grellsten Lichte. Nicht allein, daß sie die Verbreitung einer Menge von Flugschriften über eine verbotene Schrift gestattet, duldet sie sogar in den Widerlegungen den theilweisen oder gänzlichen Wiederabdruck derselben. Das ist gar zu naiv! J. d. M.

***) Herr D. in T. ist thatsächlich Inhaber einer Leihbibliothek, mit welchem Rechte aber und welcher Qualification, das haben zunächst die ihm vorgesetzten Behörden zu entscheiden und es kann keinem Leipziger Buchhändler verwehrt sein, ihm für diesen Zweck seinen Bedarf privatim zu liefern. Weiter sollte man jedoch nicht gehen und namentlich eine solche Firma nicht unter die Committenten aufnehmen, so lange nicht der Nachweis der Berechtigung zum Buchhandel geliefert worden ist und auf Grund derselben eine Aufnahme in den Börsenverein stattgefunden hat. Ist letzteres auch nicht direct zu erzwingen, da die Berechtigung zum Buchhandel zunächst nur von der Erlaubniß des betreffenden Staats abhängt, so sollten doch die Mitglieder des Börsenvereins, seien sie Verleger oder Sortimentshändler, nur mit solchen Collegen Geschäfte machen und Verbindungen